

Titel der Drucksache:

Grundhafter Ausbau der Verkehrsanlage - Zur Marke - Azmannsdorf - Teil 4

Drucksache

0281/21

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Anfragen	01.02.2021	öffentlich

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Die Stadt Erfurt hat die Verkehrsanlage „Zur Marke“ in Azmannsdorf im Zeitraum 2014 bis 2018 grundhaft ausgebaut und dafür die Erhebung von Straßenbausaubeiträgen gegenüber den Beitragspflichtigen für April 2021 angekündigt. Das Land Thüringen hat zwar zum 1. Januar 2019 die Straßenausbaubeiträge gesetzlich abgeschafft, für grundhafte Ausbaumaßnahmen, bei denen vor dem 31.12.2018 die sachliche Beitragspflicht entstanden war, müssen aber noch nach dem ursprünglichen Kommunalabgabenrecht Straßenausbaubeiträge erhoben werden. Die sachliche Beitragspflicht entsteht u.a., wenn der umlagefähige Aufwand ermittelbar ist. Nach der Rechtsprechung des Thüringer Oberverwaltungsgerichtes, ist dies frühestens mit Eingang der letzten Unternehmerrechnung der Fall.

Nach Angaben der Stadtverwaltung, ging im nachgefragten Fall am 26. Oktober 2018, und damit nur wenige Tage vor dem Stichtag zur gesetzlichen Abschaffung der Straßenausbaubeiträge, die letzte Unternehmensrechnung ein. Die nachgefragte Verkehrsanlage wird seitens der Verwaltung als Anliegerstraße eingestuft. Der voraussichtliche Beitragssatz für die Teileinrichtungen „Fahrbahn, Gehweg, Straßenentwässerung, Straßenbegleitgrün und Straßenbeleuchtung“ wird mit 11,21 EUR pro qm gewichteter Fläche angegeben. Dabei ist auffällig, dass der Teilbeitrag „Gehweg“ mit 4,02 EUR pro qm gewichtete Grundstücksfläche höher ist als der Teilbeitrag für die „Fahrbahn“, der 3,18 EUR pro qm gewichteter Grundstücksfläche beträgt.

Vor diesem Hintergrund stelle ich folgende Anfrage zur Beantwortung innerhalb von zwei Wochen:

1. Wann erfolgte mit welchem Ergebnis die Prüfung der angeblich letzten Unternehmensrechnung, die am 26. Oktober 2018 eingegangen sein soll?
2. Welche Grundstücksteile Dritter mussten im Zusammenhang mit der nachgefragten Ausbaumaßnahme in Anspruch genommen werden, welche Kosten entstanden dabei, wie sind diese umlagepflichtig (bitte Einzelaufstellung unter Angabe betroffenen Grundstücksgröße in qm) und wann erfolgten die notwendigen Vermessungsarbeiten, die notariellen Beglaubigungen und die Eintragung der Änderungen im Grundbuch?
3. Weshalb wird im Informationsschreiben der Stadtverwaltung vom 8. Januar 2021 an die Beitragspflichtigen in den Hinweisen Nr. 4 nur formuliert: „Die Stadtverwaltung kann auf Antrag Stundungen und Ratenzahlung einräumen“ und damit ein Verwaltungsermessen unterstellt, regelt jedoch dem gegenüber § 7b Abs. 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz einen Rechtsanspruch auf Stundung und wie werden die Beitragspflichtigen über diesen Rechtsanspruch auf Stundung durch die Stadtverwaltung informiert?

Anlagenverzeichnis

19.02.2021, gez. 

Datum, Unterschrift